

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Nichts ist so beständig wie der Wandel“

Das wusste schon Heraklit von Ephesus (etwa 540 - 480 v. Chr.) – und diese Aussage ist noch immer gültig. Auch im Arbeitsschutz ist vieles im Wandel. Insbesondere nimmt die Diskussion um die Vorschrift 2 sowie des ASiG immer mehr an Intensität zu.



In dieser Ausgabe des GQA-Newsletters stellen wir Ihnen den aktuellen Diskussionsstand über die Verfügbarkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit vor. Dr. Helmut Deden wird im Artikel „Information zur Novelle der Gefahrstoffverordnung“ die aktuellen Neuerungen in der Gefahrstoffverordnung vorstellen. Als Kundenportrait konnten wir die ADUG GmbH gewinnen, die ihre positiven Erfahrungen mit der GQA-Güteprüfung schildert.

Eine informative Lektüre wünscht

Karlheinz Kalenberg  
GQA-Geschäftsführer

## Themen

Editorial.....	1
Sicherstellung der sicherheitstechnischen Betreuung gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2 .....	1
Information zur Novelle der Gefahrstoffverordnung .....	2
GQA-Kundenportrait .....	3

## Impressum

Hrsg.: GQA Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH  
Schiersteiner Straße 39  
65187 Wiesbaden

v.i.S.d.P.: Karlheinz Kalenberg  
Redaktion: Lisa Grübl  
Nächste Ausgabe: 4. Quartal 2017

## Sicherstellung der sicherheitstechnischen Betreuung gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2

Im Umfeld der Evaluierung der DGUV Vorschrift 2 und ergänzend zur Studie über den Kapazitätsbedarf bei den Betriebsärzten stellte sich die grundsätzliche Frage, ob Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SiFas) in geeigneter Anzahl und Qualität vorhanden sind. Im Rahmen eines Forschungsprojektes der BAuA wurde dies untersucht. Der ca. 300 Seiten starke Bericht des Forschungsprojektes wird in den nächsten Monaten veröffentlicht werden. Im Rahmen eines Fachgesprächs bei der DGUV am 23./24. Mai 2017 in Dresden wurden die ersten Ergebnisse vorgestellt. Bei der quantitativen Betrachtung wurden in drei Szenarien der Bedarf und die Verfügbarkeiten der Fachkräfte ermittelt. Bei dem mittleren Bedarf ergaben sich unter den aktuellen Rahmenbedingungen jährlich ca. 30,6 Mio. Einsatzstunden für die sicherheitstechnische Betreuung. Bisher wurden ca. 124.300 SiFas ausgebildet von denen derzeit (Stand 1.1.2016) noch ca. 71.700 SiFas im Berufsleben stehen.

Unter verschiedenen, teilweise diskutierbaren Annahmen, in welchem Umfang ausgebildete SiFas nur zeitweise oder gar nicht mehr die Tätigkeit als SiFa wahrnehmen, kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass aller Voraussicht nach eine ausreichende Anzahl an ausgebildeten SiFas zukünftig dem Markt zur Verfügung stehen. Regionale Mangelsituationen sind dabei allerdings nicht ausgeschlossen worden. Die Anforderungen an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben sich seit der Einführung des ASiG und der Vorschrift der Unfallversicherungsträger für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte weiterent-

wickelt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Forderung des lebenslangen Lernens, z. B. durch den Besuch von Veranstaltungen zur Methoden- und Sozialkompetenz, ohne die technischen Aspekte der Tätigkeit zu vernachlässigen. Sobald die Studie veröffentlicht ist, werden wir hierrüber weiter berichten.

Autor: Karlheinz Kalenberg GQA-Geschäftsführer

## Informationen zur Novelle der Gefahrstoffverordnung

Mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht ist die grundlegende Neufassung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 30. November 2010 erneut geändert worden. Die neuen Regelungen sind am 5. April 2017 in Kraft getreten. Anlass für die Neufassung im Jahr 2010 war insbesondere die Notwendigkeit, die Verordnung an die Fortentwicklung des Europäischen Chemikalienrechts anzupassen. Gleichzeitig wurden aber auch Aktualisierungen vorgenommen, die aus den Erfahrungen der vergangenen fünf Jahre bei der Anwendung der Gefahrstoffverordnung in der betrieblichen Praxis resultierten.

Das Chemikalienrecht der EU wurde insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)<sup>1</sup> sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)<sup>2</sup> grundlegend weiterentwickelt. Als EG-Verordnungen sind sowohl die REACH- als auch die CLP-Verordnung in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gültig. Aus diesem Grund mussten einschlägige EU-Richtlinien wie bspw. die Gefahrstoff-Richtlinie 98/24/EG und die Krebs-Richtlinie 2004/37/EG wie auch das nationale Gefahrstoffrecht entsprechend angepasst werden.

Die REACH-Verordnung enthält in Anhang XVII verbindliche und unmittelbar geltende Beschränkungen, die in der ganzen EU gelten. Aus diesem Grund mussten die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen in Anhang IV der bisherigen GefStoffV mit den entsprechenden Regelungen gestrichen werden. Lediglich einige rein nationale Regelungen, wie z.B. zu Korrosionsschutzmitteln oder Regelungen zu biopersistenten Fasern sowie ergänzende Regelungen zu Asbest wurden in den Anhang II der neuen GefStoffV übernommen. Die Übernahme der Regelungen der CLP-Verordnung in die Gefahrstoffverordnung machte eine Anpassung der Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung beim Inverkehrbringen erforderlich. Das CLP-Einstufungs- und Kennzeichnungssystem, das seit dem 01. Juni 2015 für alle Stoffe und Gemische verbindlich zu berücksichtigen ist, hat auch unmittelbare Konsequenzen auf die Arbeitsschutzregelungen der Gefahrstoffverordnung.

Ein Grundgedanke der Gefahrstoffverordnung aus dem Jahr 2005 war, Schutzmaßnahmenpakete an die Kennzeichnung der Gefahrstoffe anzubinden. Dies sollte den Arbeitgebern den Einstieg in die Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften erleichtern. Mit dem Totenkopfsymbol stand dem Arbeitgeber ein einfaches und unmittelbar erkennbares Kriterium zur Verfügung um festzustellen, welche Maßnahmen mindestens anzuwenden sind. Mit dem Totenkopfsymbol wurden nach dem früheren Kennzeichnungssystem giftige und sehr giftige sowie krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe<sup>3</sup> und Gemische gekennzeichnet. Dieses sehr einfache Konzept konnte, aber vor dem Hintergrund der CLP-Verordnung nicht aufrechterhalten werden. Nach der CLP-Verordnung sind nämlich nur noch akut toxische Stoffe<sup>4</sup> mit dem Totenkopfsymbol zu kennzeichnen. CMR-Stoffe erhalten als Piktogramm das „Korpussymbol“. Dies gilt auch für die CMR-Verdachtsstoffe, die bislang mit dem Andreaskreuz zu kennzeichnen waren. Ferner findet das „Korpussymbol“ auch bei anderen Gefahreigenschaften wie Atemwegssensibilisierung, Aspirationsgefahr und Zielorgantoxizität Anwendung.<sup>5</sup>

Die bisherige Kopplung der Schutzstufen an die Kennzeichnung musste aufgehoben werden, um das CLP-System in den betrieblichen Arbeitsschutz zu integrieren sowie die Schutzmaßnahmenpakete entsprechend angepasst werden. Das Schutzstufenkonzept wurde aufgegeben und Schutzmaßnahmenpakete festgelegt, die sich ausschließlich am Ausmaß der Gefährdung orientieren. So enthält § 7 GefStoffV einen Katalog von Grundpflichten wie bspw. Minimierungs-, Substitutionsgebot und Rangfolge der Schutzmaßnahme. Die § 8-11 der GefStoffV enthalten Schutzmaßnahmenpakete, die gefährdungsbezogen aufeinander aufbauen.

Das jeweils am Arbeitsplatz bestehende Risiko wird mit Hilfe von Grenzkategorien entweder als akzeptabel (grün), tolerabel, aber nicht akzeptabel (gelb) oder nicht tolerabel (rot) festgelegt. Für den jeweiligen Risi-

<sup>1</sup> Diese regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.

<sup>2</sup> Diese fasst die Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen neu.

<sup>3</sup> CMR-Kategorien 1, 2.

<sup>4</sup> CLP-Kategorien 1, 2, 3.

<sup>5</sup> Vgl. GQA-Newsletter 01/2016.

kobereich werden generelle, gestufte Arbeitsschutzmaßnahmen festgelegt. Damit wird gerade für Arbeitsplätze, an denen eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen unvermeidlich ist, eine differenzierte Risikobewertung möglich gemacht.

Mit der Änderung der GefStoffV, die am 5. April 2017 in Kraft getreten ist, trägt der Verordnungsgeber der Entwicklung Rechnung, dass sich neben der Schriftform zunehmend auch die elektronische Übermittlung von Informationen durchsetzt. Weiterhin können in Zukunft:

- Anträge zur Genehmigung von behördlichen Ausnahmen nach §19 GefStoffV
- Anzeigen von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (Anhang I Nummer 3.6)
- Anzeigen von Begasungen (Anhang I, Nummer 4.3.2)
- Anzeigen der Lagerung von mehr als 25 t bestimmter, ammoniumnitrathaltiger Stoffe und Gemische (Anhang I, Nummer 5.4.2.3)

nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch an die zuständige Behörde gerichtet werden. Allerdings kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag oder der Anzeige beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen. Damit werden die entsprechenden Verfahren für die Arbeitgeber, aber auch für die zuständigen Behörden deutlich erleichtert und vereinfacht.

Autor: Dr. Helmut Deden, GQA-Auditor und Leitender Ministerialrat a. D.

## GQA-Kundenporträt: „Passgenau – das Service-Angebot der ADUG, Hagen“

Mit Service, Beratung und Schulung im Arbeits-, Daten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz schafft die ADUG Mehrwert für ihre Kunden. Großunternehmen, Mittelstand und Kommunalbetriebe profitieren dabei von dem Angebot des erfahrenen Dienstleisters. Die ADUG ist Teil der ENERVIE Gruppe und hat ihre Wurzeln in der Energiewirtschaft – heute ist sie ein starkes Kompetenznetzwerk mit mehreren Geschäftsfeldern. Für ihre Kunden stellt sie bedarfs- und branchengerecht Rundum-Service in Sachen Sicherheit auf und koordiniert inzwischen auch nachhaltige Komplettlösungen in Fragen der Energie- sowie Ressourceneffizienz.

Seit mehr als 15 Jahren ist die ADUG als eigenständiger, regional führender Dienstleister in Südwestfalen aber auch bundesweit in Sachen Sicherheit und Schutz unterwegs. „Viele namhafte Kunden aus Großindustrie und Mittelstand sowie Handwerksbetriebe und kommunale Unternehmen, aber auch die Unternehmen aus der ENERVIE Gruppe vertrauen schon seit langem auf unsere weitreichende Erfahrung und ausgewiesene Expertise“, berichtet Thomas Leuschner, ADUG Geschäftsführer. Das aufgebaute Know-how ist ein Beleg für die langfristig übernommene Verantwortung. „ADUG steht für Arbeits-, Daten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz und ist ausgegründetes Konzern-Know-how.“ Bereits 2004 haben die Fachleute für die Unternehmensgruppe mit ihren Tochtergesellschaften ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem eingeführt und später auch das Arbeitsschutzmanagement integriert. Für ihr Energiemanagement hat sie im vergangenen Jahr das Zertifikat erhalten.

Die ADUG hat seit 2006 das GQA-Prüfsiegel. Das GQA-Prüfsiegel ist für die ADUG ein Beleg für den transparenten und verantwortungsvollen Umgang mit den Sicherheits- und Schutzhemen. „Die Güteprüfung ermöglicht in regelmäßigen Abständen den neutralen Blick von außen. Und das fördert gleichzeitig den selbstkritischen Blick auf eigene Abläufe und Prozesse“, weiß Thomas Leuschner die Pluspunkte einer solchen Prüfung zu schätzen. Zumal sich die ADUG über ihre Mitarbeiter stark im VDSI, der Dachorganisation der GQA engagiert. Der Sicherheitsexperte ist überzeugt: „In der Prüfung stellen wir uns den Auditoren und profitieren auch für unsere Kunden aus den Erkenntnissen dieses systematischen Vorgehens.“ Ein Einsatz, der sich lohnt. „Wir wissen um die Wirksamkeit eines gelebten Arbeits- und Umweltschutzes.“

Autor: Unternehmenskommunikation ADUG GmbH